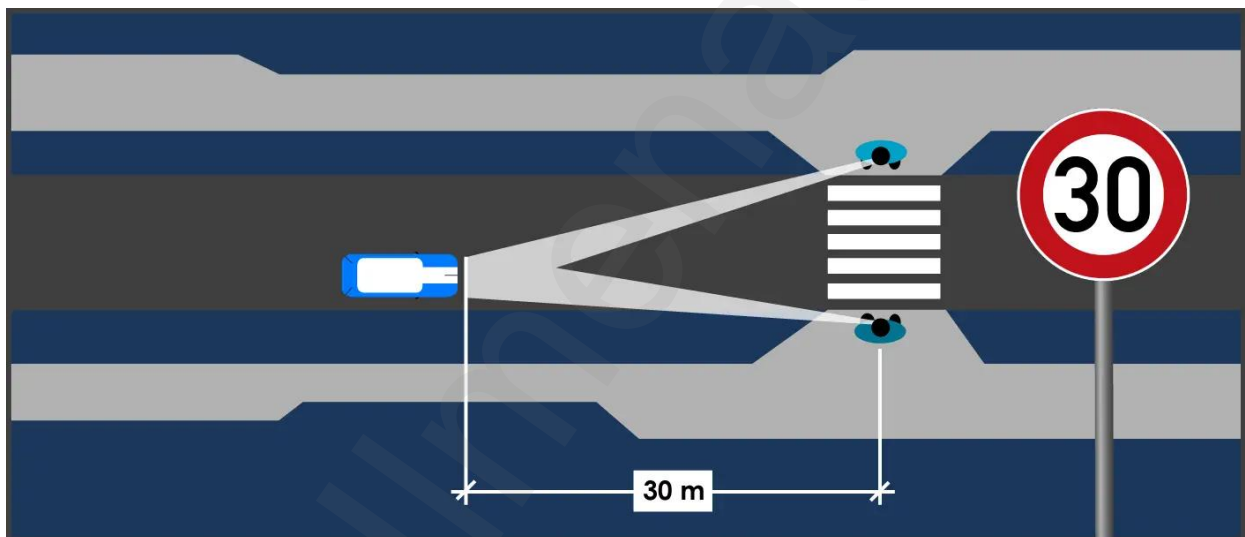


Grundsätzliches:

Fußgängerüberwege sind nur innerorts auf beleuchteten Straßen mit maximal einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung bei mindestens 50 querenden Fußgängern pro Werktagsstunde, mindestens 200 Kraftfahrzeugen in der gleichen Stunde und einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt. Auf beiden Seiten des Fußgängerüberweges müssen Gehwege vorhanden sein. Bei Tempo 30 muss der Fußgängerüberweg auf 50 m; der Wartebereich des Fußgängerüberwegs auf 30 m erkennbar sein.

Fußgängerüberwege sollen nur markiert werden, wenn Fußgänger ansonsten nicht sicher über die Straße kommen (VwV-StVO zu § 26).



(Erkennbarkeit Wartebereich)

Erforderlichkeit

Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Absatz 9 Satz 1 StVO).

Das Verkehrszeichen *Fußgängerüberweg* darf demnach nur markiert werden, wenn es aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Qualifizierte Gefahrenlage?

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur verfügt werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine qualifizierte Gefahrenlage besteht (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO).

Als qualifizierte Gefahrenlage wird eine Gefahrenlage bezeichnet, bei der das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch die besonderen örtlichen Verhältnisse überschritten wird (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO).

Hier besteht auf Grund der bereits herabgesetzten Geschwindigkeit auf 30 km/h und der guten Einsehbarkeit der Querungsstelle aus beiden Fahrrichtungen keine qualifizierte Gefahrenlage.

Fazit

Im speziellen Fall ist nach den Vorgaben der StVO der Fußgängerweg weder erforderlich noch liegt hier eine qualifizierte Gefahrenlage vor.

Bei mehreren Vorortbesichtigungen seitens der Verkehrsbehörde und des Ordnungsamtes wurde kaum Fahrzeugverkehr festgestellt. Gemäß Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) muss eine Kraftfahrzeugzahl von mindestens 200 pro Stunde erreicht werden.

Einsatzbereiche von Fußgängerüberwegen nach R-FGÜ						
	0-200 Kfz/h	200-300 Kfz/h	300-450 Kfz/h	450-600 Kfz/h	600-750 Kfz/h	über 750 Kfz/h
0-50 Fg/h						
50-100 Fg/h		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150 Fg/h		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150 Fg/h		FGÜ möglich				

Es konnte zu keiner Zeit festgestellt werden, dass es hier Probleme für Fußgänger bei der Überquerung der Straße gibt.

Erschwerend kommt hier bei der Einrichtung des Fußgängerüberweges die „gewünschte“ Lage hinzu, d. h. der Fußgängerüberweg würde sich im Verlauf einer 90 Gradkurve befinden. Zudem ist hier die Straße keine 6 Meter breit.

Dies würde zwingend bauliche Veränderung nach sich ziehen.

Bei gleichzeitig wartenden Fahrzeugen würden sich diese im Scheitelpunkt der Kurve begegnen, mit dem Ergebnis, dass sobald ein größeres Fahrzeug (z. B. Bus) beteiligt ist, diese nicht mehr bzw. nur durch Überfahren des Gehweges aneinander vorbeikommen.

Somit würde ohne eine bauliche Veränderung erst recht eine Gefährdungslage geschaffen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde könnten hier maximal Aufmerksamkeitsstreifen in Form einer Markierung aufgebracht werden; wie sie z. B. momentan in der Straße Zwetschenberg oder in Gräfinau-Angstedt zu finden sind.